



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

23/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

24. Juni 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 19.05.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studiengangs	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	5
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	6
§ 9	Abschlussgrad	6
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	6
§ 11	Inkrafttreten	6
Anlage	7
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht	7

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Die Studierenden werden befähigt, operative und gehobene Fach- und Führungsaufgaben in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft kompetent und verantwortlich auszuüben, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Das Berufsfeld umfasst in erster Linie private und öffentliche Unternehmen im Bereich der Grundstücks-, Wohnungs- und Kreditwirtschaft aber auch Rechtsanwaltskanzleien, Verbände und den Bereich der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung.

(2) Die Studierenden haben im Studium ihre Kenntnisse der Rechtsordnung und -praxis mit ihren Bezügen zum Immobilien- und Vollstreckungsrecht fortentwickelt und vertieft. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht baut inhaltlich

auf einschlägige, mindestens sechssemestrige rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengänge, insbesondere auf den Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, auf.

(3) Mit dem Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht wird ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung und Spezialisierung wirtschaftsrechtlicher Bachelorabsolventinnen und -absolventen geleistet. Das Studium bereitet die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld auf spezialisierte berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln fähig sind.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat.

(3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(5) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
 - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 6.000 bis 9.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Bei Bearbeitungszeiten, die vier Wochen unterschreiten, ist die Anzahl der Worte entsprechend zu kürzen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel drei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
 - c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 15.000 bis 21.000 Wörtern (reiner Text) haben. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Masterarbeit ist in einer Lehrsprache des Studiengangs abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Zweitprüfenden können sich dem Votum der Erstprüfenden anschließen.
- (6) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-----|
| a) gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,7 |
| b) Note der Masterarbeit: | 0,2 |
| c) Note der mündlichen Masterprüfung: | 0,1 |
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Laws (LL.M.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht**

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1	Grundlagen des Liegenschaftsrecht	LV	K		P	3	5				
2	Grundlagen des Vollstreckungsrechts	LV	K		P	3	5				
3A	Immobiliarsachenrecht	PS	K		WP	3	5				
3B	Allgemeines Vollstreckungsrecht										
4	Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung	LV	M	UB	P	5	9				
5	Insolvenzrecht und Sanierungskonzeption	LV	K		P	4	6				
6	Immobilienvollstreckungsrecht	LV	K		P			6	10		
7	Immobilienanlage- und Transaktionsrecht	LV	K oder KP		P			6	10		
8	Immobilienwirtschaft	LV	H		P			6	10		
9	Immobiliensteuerrecht	LV	M	UB	P					3	5
10	Öffentliches Immobilienrecht	LV	M	UB	P					3	5
11	Masterprüfung										
	Masterarbeit										
						WP					
	Mündliche Masterprüfung										
					WP						5
	Summe Semesterwochenstunden	42				18		18		6	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90					30		30		30

Abkürzungen

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Klausur	K	Semesterwochenstunden	SWS
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Lehrvortrag	LV
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP